

# **Satzung des Vereines**

## **„Lauftreff Hirzweiler e. V.“**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Lauftreff Hirzweiler“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hirzweiler.

### **§ 2 Zweck des Vereines, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Durchführung eines gesundheitsorientierten Ausdauertrainings mit den Sportarten Laufen, Walking und Nordic-Walking. Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch regelmäßige Trainingsangebote und Gesundheitsberatung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines als gegebenenfalls Zuschüsse zu gemeinsamer Sportbekleidung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich ohne Vergütung.

### **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein soll als Mitglied des Saarländischen Leichtathletik – Bundes gemeldet werden. Er unterliegt der Satzung dieses Verbandes.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereines werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden. Der Vorstand entscheidet im freien Ermessen über den Aufnahmeantrag und ist im Ablehnungsfalle zur Mitteilung über Gründe nicht verpflichtet.

- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereines gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beim Erwerb der Mitgliedschaft sind in § 12 (Datenschutzerklärung) der Satzung des Vereines geregelt.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereines teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereines im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit sich nach einer gesonderten Beitragssatzung richtet, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann im Einzelfall Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn
  - Mitglieder über kein oder nur ein geringes Einkommen verfügen,
  - Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereines sind und aufgrund des Familieneinkommens die Entrichtung von Pro-Kopfbeiträgen unzumutbar erscheint,
  - Mitglieder sich in einer vorübergehenden sozialen Notlage befinden.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten nur zum Jahresende erfolgen. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen. Eine Erstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied, welches nicht dem Vorstand angehört, beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor
  - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und/oder gegen die Interessen des Vereines,
  - bei grobem unehrenhaften Verhalten,
  - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.

- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Organe des Vereines**

- (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- (3) Zur Erledigung wichtiger Aufgaben kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zur Erledigung der Aufgaben zuständig sind.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - die Entlastung des Vorstandes,
  - die Genehmigung des Haushaltes,
  - die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - die Wahl der Kassenprüfer,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder bzw. durch elektronische Schreiben (E-Mail) und Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Gemeinde Illingen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 10 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereines liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese müssen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Über die Zulassung der Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der

Stimmen.

- (6) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.
- (7) Die Versammlung ist, bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich; zur Auflösung des Vereines ist die Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und die stellvertretende/den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Verpflichtungsgeschäfte ab 100,00 Euro bedürfen im Innerverhältnis eines Vorstandsbeschlusses.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Erstellung des Haushaltes des Vereines, der Buchführung und des Jahresabschlusses,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 6 Abs. 3,
  - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
  - Vertretung des Vereines im Verband nach § 3.
- (6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein.
- (7) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei einfacher Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfung**

(1) Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen/zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Nach Unterbrechung durch mindestens eine Prüfungsperiode ist eine erneute Wahl zulässig.

(3) Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer prüft die Kasse des Vereines sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch und erstattet dem Vorstand Bericht. Die Kassenprüferin/der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Prüfung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereines**

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

(2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Solidargemeinschaft Hirzweiler, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutzerklärung**

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder.innen unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und Informationsübermittlung). Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dabei folgende personenbezogenen Daten auf:

- Name (Vorname, Nachname)
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
- Geburtsdatum
- Bankverbindung (Kontoinhaber, Kreditinstitut, IBAN)
- Telefonnummer
- Mailadresse

Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des (r) ersten Vorsitzenden und des (r) Schatzmeister.in gespeichert. Dem/der Webmaster.in stehen lediglich die Namen und Mail-Adressen zur Informationsübermittlung zur Verfügung. Die/der Schriftführer.in erstellt für die vereinsinterne Dokumentation Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung personenbezogene Daten und / oder Fotos seiner Mitglieder:innen auf der vereinseigenen Website und / oder übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien.

Dabei handelt es sich insbesondere um Start- und Teilnehmerlisten, Ehrungen, Tätigkeiten im Verein, Sport- bzw. Wahlergebnissen. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereinszugehörigkeit, Funktionen im Verein und soweit aus sportlichen Gründen erforderlich (z. B. Einteilung in Wettkampfklassen) auch den Geburtsjahrgang.

Die Mitglieder:innen können jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen solche Veröffentlichungen seiner personenbezogenen Daten erheben und seine erteilte Einwilligung zur Veröffentlichung in schriftlicher Form beim Vorstand widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben ab dem Datum des Einwandes bzw. Widerrufs weitere Veröffentlichungen durch den Verein.

- (3) Personenbezogene Daten werden bei Verpflichtung nur im Rahmen der Erforderlichkeit an die entsprechenden Dachorganisationen (bsplw. Bundes- oder Landesverbände) übermittelt.
- (4) Nur Vorstandsmitglieder:innen und sonstige Mitglieder:innen, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten ausgehändigt.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die Namen, Adressen und sonstigen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (5) Beim Austritt eines Mitglieds aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Datum des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

- (6) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie Berichtigung, Löschung seiner Daten.

## **Letzte Änderung**

Version Januar 2017

- Eingliederung § 4 (4) Hinweis auf Datenschutzerklärung
- Eingliederung § 12 Datenschutzerklärung